

Richtlinien
für Veröffentlichungen im gemeinsamen Amtsblatt
des Nachbarschaftsverbandes Kuppenheim-Bischweier
und der zugehörigen Gemeinden
(Kommunal-Echo)

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Kuppenheim-Bischweier hat am 16. Dezember 2003 folgende Richtlinien für das Amtsblatt des Nachbarschaftsverbandes und der zugehörigen Gemeinden beschlossen:

§ 1
Wesen des Amtsblattes

Der Nachbarschaftsverband Kuppenheim-Bischweier gibt für die Gemeinden Kuppenheim und Bischweier und für eigene Zwecke, nachfolgend „die Gemeinden“ genannt, ein Amtsblatt mit dem Namen „Kommunal-Echo“ heraus.

Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungseinrichtung des Nachbarschaftsverbandes, bzw. der Gemeinden, für die kein Nutzungsanspruch durch Dritte besteht.

Es dient vornehmlich zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, Berichte, Informationen und Stellungnahmen durch die Gemeinden, den Nachbarschaftsverband und deren Organe.

Daneben kann es auch zur Veröffentlichung von Berichten, Informationen und Stellungnahmen über Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft für Dritte genutzt werden.

§ 2
Struktur des Amtsblattes

Das Amtsblatt teilt sich auf in einen redaktionellen Teil und einen Anzeigenteil.

(1) Redaktioneller Teil

Der redaktionelle Teil ist untergliedert in einen amtlichen, einen nichtamtlichen und einen Vereinsteil.

(a) Amtlicher Teil

Im amtlichen Teil werden amtliche Bekanntmachungen jedweder Art des Nachbarschaftsverbandes, der beiden Gemeindeverwaltungen, ihrer Organe und Einrichtungen, z.B. der Feuerwehr, veröffentlicht.

(b) Nichtamtlicher Teil

Der nichtamtliche Teil wird von der Redaktion gestaltet. Es können beispielweise folgende Veröffentlichungen mit örtlichem Bezug vorgenommen werden:
Berichte von Gemeinderatssitzungen und Gemeindeveranstaltungen, Ankündigungen von kulturellen Veranstaltungen jeder Art, Berichte aus der Geschäftswelt, und sonstige Berichte, die von gemeindlicher Bedeutung sind.

(c) Vereinsteil

Im Vereinsteil erhalten alle Vereine, Kirchen, Schulen, politische Parteien und Wählervereinigungen, sowie sonstigen Organisationen, deren Sitz das Verbandsgebiet ist, mit folgenden Einschränkungen die Möglichkeit, Beiträge zu veröffentlichen:

1. Gegenstand des Beitrages müssen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sein.
2. Der Redaktion bleibt eine Kürzung oder zeitliche Verschiebung einzelner Beiträge des Vereinsteils vorbehalten.

Beiträge auswärtiger Gruppierungen können veröffentlicht werden, wenn sie zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einen angemessenen Bezug haben.

(2) Anzeigenteil

Im Anzeigenteil werden gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen von Organisationen, sowie Wahlwerbung abgedruckt.

§ 3 Nutzung des Vereinsteihs

Der Vereinsteil kann von folgenden Organisationen in folgendem jährlichen Umfang genutzt werden:

Vereine

bis 200 Mitglieder: eingerechnet 1 Bild pro Veröffentlichung	7 Seiten,
Von 201 bis 450 Mitglieder: eingerechnet 1 Bild pro Veröffentlichung	9 Seiten,
über 450 Mitglieder: eingerechnet 1 Bild pro Veröffentlichung	13 Seiten,

Nicht eingetragene Vereine und Organisationen

Unabhängig von der Mitgliederzahl: eingerechnet 1 Bild pro Veröffentlichung	3 Seiten,
--	-----------

Kirchen

Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian, Kuppenheim:	46 Seiten
Kath. Kirchengemeinde St. Anna, Bischweier,	20 Seiten
Evang. Kirchengemeinde Bischweier/Kuppenheim	25 Seiten

Parteien und Wählervereinigungen

Unabhängig von der Mitgliederzahl:	13 Seiten
zusätzlich bei allgm. Wahlen vier Ausgaben vor der Wahl	3 Seiten, beginnend
zusätzlich bei Gemeinderatswahlen vier Ausgaben vor der Wahl	4 Seiten, beginnend

Ankündigung von Veranstaltungen:

Einmalige Ankündigungen von Festen, Jubiläen und sonstigen wichtige Veranstaltungen (z.B. Konzert, Sportturnier) im redaktionellen Teil, sowie Berichte über das kommunale Kinderferienprogramm werden auf die festgelegten Seitenzahlen nicht angerechnet.

§ 4 Leserzuschriften

Leserzuschriften müssen sich dem Charakter des Amtsblatts entsprechend auf Zuschriften zu örtlichen Angelegenheiten beschränken und müssen von Einwohnern verfasst sein. Die Redaktion hat das Recht, sinnerhaltende Kürzungen vorzunehmen und Leserzuschriften gleichen oder ähnlichen Inhalts nicht mehr zu veröffentlichen.

§ 5 Verfahren

(1) Redaktioneller Teil

Beiträge zur Veröffentlichung sind vor dem jeweils gültigen Redaktionsschluss bei der Verbandsverwaltung, Kuppenheim, Rathaus, einzureichen.

In den Beiträgen sind die für die Veröffentlichung verantwortlichen Personen zu benennen. Das gleiche gilt für Beiträge in Form von Einlageblättern. Diese bedürfen außerdem der Zustimmung der Redaktion.

Verantwortlicher Redakteur ist der oder die Verbandsvorsitzende oder dessen Beauftragte(r). Er oder sie bestimmt über die Veröffentlichungen und deren Inhalt nach den Grundsätzen des geltenden Rechts, insbesondere des Presserechts und nach den Bestimmungen dieser Richtlinien.

(2) Anzeigenteil

Die Anzeigen werden vom Verlag entgegen genommen. Es gelten die Preise des Verlags.

§ 6 Kostenträgerschaft

Über die in § 3 festgelegte Seitenzahl hinausgehende Veröffentlichungen werden zum Jahreswechsel mit den Vereinen, Kirchen und Parteien zum Selbstkostenpreis abgerechnet. Die Gemeinden teilen sich die Kosten, die durch Überschreitung der im Vertrag mit der Druckerei festgelegten kostenlosen Jahresseitenzahl entstehen anteilig, nach dem jeweils gültigen Verbandsschlüssel.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2004 in Kraft.

Kuppenheim, den 16. Dezember 2003

Trauthwein
Verbandsvorsitzender